

## Tarifvertrag für Mitarbeiter in Apotheken und pharmazeutisch- kaufmännische Auszubildende

*Geschlossen zwischen dem Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken und der ADEXA (Apothekergewerkschaft)*

### **Geltungsbereich**

- bundesweit außer in den Kammerbezirken Nordrhein und Sachsen
- für alle Apotheken, außer für Krankenhausapotheken
- für Apothekeninhaber, pharmazeutische Assistenten, Apothekerassistenten und -helfer und Auszubildende u. Ä.

### **Regelungen zur Entgeltumwandlung**

Mitarbeiter können

- laufendes Entgelt (monatlich) oder
  - Sonderzahlungen (jährlich)
- in die betriebliche Altersversorgung investieren.

### **Zuschussregelungen zur Entgeltumwandlung**

Zusätzlich zum Arbeitgeberbeitrag ist in § 5 Ziffer 2 ein Arbeitgeberzuschuss von 20 % des Entgeltumwandlungsbetrags vorgesehen.

### **Arbeitgeberbeitrags-Regelung**

Der Tarifvertrag (§ 2) sieht einen monatlichen Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung in folgender Höhe vor:

- mehr als 30 Stunden wöchentliche Arbeitszeit: 27,50 Euro
- mehr als 20 Stunden wöchentliche Arbeitszeit: 22,50 Euro
- mehr als 10 Stunden wöchentliche Arbeitszeit: 15,00 Euro
- bis 10 Stunden wöchentliche Arbeitszeit: 10,00 Euro

Pharmazeutisch-kaufmännische Auszubildende erhalten nach einer Probezeit von maximal 4 Monaten ebenfalls 10,00 Euro.

Der Anspruch besteht für jeden Monat mit Entgeltanspruch; ab 15 Arbeitstagen gilt ein voller Monat. Kein Anspruch besteht bei Elternzeit, Krankenstand von mehr als 6 Wochen und unbezahltem Urlaub.